

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Wir, die Firma ROHR-CLEAN Unglaube GmbH, führen für den Auftraggeber Rohreinigungen, Kanalinspektionen, Dichtigkeitsprüfungen und Kanalsanierungen durch.

Gegenüber **Unternehmern** (§ 14 BGB) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen, auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Bei Verträgen mit **Verbrauchern** (§ 13 BGB) gelten nur die nachfolgenden **in fett hervorgehobenen** Ziffern **7, 9, 11, 12, 13 und 14**. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote der ROHR-CLEAN Unglaube GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Auftrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser schriftlich geschlossene Auftrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Auftragsumfang und den wechselseitigen Leistungsverpflichtungen vollständig wieder. Mündliche Zusagen von unserer Seite vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

Angegebene Ausführungstermine sind unverbindlich.

3. Leistungserbringung

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstvertrags (§ 611 BGB). Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet. Wir führen für den Auftraggeber Rohreinigungen durch. Bei Reinigungsarbeiten können wir nicht garantieren, dass diese erfolgreich verlaufen, weil vor Beginn der Leistungserbringung nicht alle Faktoren, Risiken und Folgen kalkuliert werden können.

Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt alleine uns bzw. unserem Reinigungstechniker unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Reinigungswirkung und der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unseren Reinigungstechnikern ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und Leitungen zu

verschaffen. Der Auftraggeber hat Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung zu stellen oder auf eigene Kosten von Dritten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Der Auftraggeber bevollmächtigt uns ausdrücklich, eine etwaig notwendige Abfallbeseitigung in seinem Namen und auf seine Rechnung zu veranlassen. Alle etwaig entstehenden Abfallbeseitigungskosten trägt der Auftraggeber. Nach Ausführungen der Reinigungsarbeiten obliegt es dem Auftraggeber zu prüfen, ob alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, Leitungen und sonstige Anlagen im ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen worden sind.

5. Gefährliche Stoffe

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Ausführung der Reinigungsarbeiten alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen und Leitungen enthalten sind oder enthalten sein können, auf unserem Formular aufzuführen und uns bzw. unseren Reinigungstechnikern mitzuteilen.

Als gefährlich gelten solche Stoffe, die unsere(n) Mitarbeiter(n) in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei der Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können oder normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. Laugen, Säuren, Gifte.

Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel bereitzustellen und für den Fall, dass besondere Gefahr zu erwarten ist, einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben und in das entsprechende Formular aufgenommen worden sind, stellt der Auftraggeber uns von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten frei. Dies gilt auch für Bußgelder.

Empfehlen unsere Mitarbeiter nach Kenntnis der gefährlichen Stoffe von der Durchführung der Arbeiten ab und besteht der Auftraggeber gleichwohl darauf, so haftet der Auftraggeber für sämtliche durch die gefährlichen Stoffe entstehenden Schäden.

6. Preise und Zahlung

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern keine Bruttopreise vereinbart worden sind.

7. Haftung

a) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

b) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

c) Die in dieser Ziffer 7 a) und b) vorgenannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des

Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

d) Die in Ziffer 7 a) und b) genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir und der Auftraggeber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Besonderer Haftungsausschluss

Soweit rechtlich möglich schließen wir unsere Haftung aus für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen;
- Arbeiten an Abzweigungen und Doppelauszweigungen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 40°;
- Arbeiten an Entwässerungsgegenständen und Leitungen, soweit diese nicht aus Gusseisen oder Steinzeug bestehen;
- Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsgegenständen oder Leitungen steckenbleiben oder verlorengehen;
- Austretenden Inhalt von Entwässerungsgegenständen oder Leitungen
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (siehe Ziffer 5).

9. Rückpflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Leistung uns gegenüber anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mängel sind in Textform anzuzeigen. Um eine Beschreibung des Mangels wird, falls möglich, gebeten.

10. Nachbesserungen

Wegen der dauerhaften Benutzung von Entwässerungsgegenständen und Leitungen bestehen auch nach Beendigung der Reinigungsarbeiten ständig Störungsgefahren durch deren (insbesondere missbräuchliche) Benutzung. Wir schulden dem Auftraggeber nach Beendigung keine Nachbesserungsarbeiten in irgendeiner Form. Auf Kulanzbasis und ohne Verpflichtung hierzu können wir allenfalls binnen einer Woche nach Abschluss der Reinigungsarbeiten Reklamationen in Textform entgegennehmen.

11. Rücktritt

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist gilt nicht:

- im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit durch uns eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen wurde;

- bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht;
- für Schadensersatzansprüche bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz; soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragsgebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14. Angaben nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Firma ROHR-CLEAN Unglaube GmbH erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen. Die für die ROHR-CLEAN Unglaube GmbH zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851 / 795 79 40; Fax: 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

15. Schlussbestimmungen

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber Neuss ausschließlicher Gerichtsstand. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet ausschließlich Anwendung.

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Juli 2020